

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU

05.01.2026

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

17 DS 17/ 0143

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	26.01.2026
Stadtrat Nassau	öffentlich	09.02.2026

Ufermauern im Bereich des Gewässers "Kaltbach" in Nassau**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Beim „Kaltbach“ handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung. Es bestehen hierfür eigenständige Gewässerparzellen. Bei der Unterhaltung eines solchen Gewässers handelt es sich zunächst dem Grunde nach um eine Aufgabe in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde (§ 67 Abs. 1 Nr. 7 der Gemeindeordnung -GemO- i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Landeswassergesetz -LWG-). Von dieser allgemeinen Gewässerunterhaltungspflicht sind jedoch Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu unterscheiden, welche seinerzeit (01.01.1975) nicht auf die Verbandsgemeinde kraft Gesetzes übergegangen waren.

Etwa ab dem Bereich des Kinderspielplatzes bis zur Straße „Unterer Bongert“ befinden sich beiderseits des Kaltbachs Ufermauern. Vor einigen Monaten sind bei einem Teil dieser Ufermauern Schäden durch Gesteinseinbruch entstanden, so dass bei einem hohen Wasserstand diese beschädigten Stellen geeignet erscheinen, weitere Teile der Ufermauern zu schädigen und damit insbesondere bei Starkregenereignissen zu weiteren Problemen zu führen.

Aufgrund von Archivrecherchen konnte im Jahre 2025 festgestellt werden, dass in diesem Abschnitt einige Ufermauern im Jahre 1909 seitens der Stadt Nassau im Zuge von Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet wurden, nachdem aufgrund eines vorherigen Hochwassers das Kaltbachtal erheblich von Überschwemmungen betroffen war.

Durch Beschlüsse des seinerzeitigen Magistrats vom 15.08.1910 und der damaligen Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.1910 hatte sich die Stadt Nassau verpflichtet, die hergestellte Anlage dauernd in gutem Zustand mit der Maßgabe zu erhalten, dass die Aufsichtsbehörde befugt sein soll, Arbeiten, welche nach dem Gutachten des zuständigen Meliorationsbeamten zur Unterhaltung der Anlage notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Stadt Nassau durchführen zu lassen.

Nach rechtlicher Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (GStB.) handelt es sich bei der seinerzeitigen (1910) beschlossenen Übernahme der Unterhaltungslast für die Ufermauern um keine Pflichtaufgabe der Stadt Nassau. Allerdings gelte der damals gefasste Beschluss so lange weiter, bis er nicht durch einen entgegenstehenden Beschluss aufgehoben werde. Die Aufgabe sei auch nicht zum 01.01.1975 auf die Verbandsgemeinde

im Wege des sog. Aufgabenübergangs nach der Aufgaben-Übergangs-Verordnung (AufGÜgV) übergegangen, da hiernach lediglich die Aufgabe des Ausbaues und der Gewässerunterhaltung bei Gewässern 3. Ordnung übergegangen sei, nicht aber die Aufgabe „Hochwasserschutz“, da diese Aufgabe losgelöst von der (allgemeinen) Gewässerunterhaltungspflicht zu sehen sei.

Nach Einschätzung des GStB. verfolgen die genannten Ufermauern im Bereich des „Kaltbachs“ keine wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung, sondern dienen neben dem beim damaligen Bau verfolgten Ziel des Hochwasserschutzes mittlerweile vornehmlich der besseren Ausnutzung der Anliegergrundstücke. Daher handele es sich um wasserrechtlich selbständige Anlagen i.S.d. § 32 LWG, deren bauliche Unterhaltungslast alleine beim jeweiligen Eigentümer der Mauer liegt, was -bezogen nur auf die das Ufer bildende Mauer- auch für die Gewässerunterhaltung gilt (§ 32 Abs. 2 LWG).

Die Stadt Nassau kann den seinerzeit im Jahre 1910 gefassten Beschluss zur Übernahme der Unterhaltungslast für die Ufermauern im Bereich des Kaltbachs daher jederzeit wieder aufheben.

Beschlussvorschlag:

Die in der Sachverhaltsdarstellung bezeichneten seinerzeitigen Beschlüsse des Magistrats der Stadt Nassau vom 15.08.1910 sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nassau vom 28.09.1910 werden aufgehoben.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Beigeordnete